2. Flächennutzungsplanänderung "Flächennutzungsplan (FNP) Wernau / Neckar 2010-2025“ und Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gemeindewasen“ der Stadt Wernau (Neckar)

Abwägungstabelle vom 12.03.2025

Öffentliche Auslegung im Internet vom 07.10.2024 bis 08.11.2024

Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 02.10.2024 bis 08.11.2024

1. Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf der 2. Flächennutzungsplanänderung „Flächennutzungsplan (FNP) Wernau / Neckar 2010-2025“ und des Entwurfs des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gemeindewasen“ vom 09.09.2024 fand in der Zeit vom 07.10.2024 bis zum 08.11.2024 statt. Während dieser Zeit konnten Stellungnahmen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wernau (Neckar) vorgebracht werden. Da die Stellungnahmen von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange verfahrensübergreifend vorgetragen wurden, sind sie in einer gemeinsamen Abwägungstabelle zusammengefasst.

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen zu den Entwürfen keine Stellungnahmen ein.

2. Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen zur Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Unterlagen zur Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden am 02.10.2024 an insgesamt 25 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange verschickt. Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt.

Nr.	Name	Antwortschreiben vom
1.0	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	10.10.2024
2.0	BUND Ortsgruppe Esslingen	02.11.2024
2.0	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.	02.11.2024
2.0	NABU Kreisverband Esslingen e.V., Ortgruppe Wernau	02.11.2024
3.0	Verband Region Stuttgart	08.11.2024
4.0	Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur (Referat 21)	06.11.2024
5.0	Landratsamt Esslingen (Stellungnahme 2. Änderung Flächennutzungsplan)	06.11.2024
6.0	Landkreis Esslingen (Stellungnahme Bebauungsplan)	20.11.2024
7.0	Gemeindeverwaltung Hochdorf	07.09.2024
8.0	TransnetBW GmbH	07.10.2024
9.0	Gemeindeverwaltung Notzingen	08.10.2024
10.0	Handwerkskammer Region Stuttgart	08.10.2024
11.0	Polizeipräsidium Reutlingen	09.10.2024
12.0	Stadtverwaltung Wendlingen am Neckar	09.10.2024
13.0	Amprion GmbH	14.10.2024
14.0	Zweckverband Landeswasserversorgung	17.10.2024
-	Gemeindeverwaltung Deizisau	-
-	Gemeindeverwaltung Köngen	-
-	Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck	-
-	Stadtverwaltung Plochingen	-
-	IHK Bezirkskammer Esslingen-Nürtingen	-
-	Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Amt Ludwigsburg	-
-	Netze BW GmbH	-
-	Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG	-
-	Deutsche Telekom, Niederlassung Südwest	-
-	Unitymedia BW GmbH	-

Die vorgebrachten Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der Stadt Wernau wie folgt geprüft und abgewogen:

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.0	**Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie,** Schreiben vom 10.10.2024 zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//23-05691 vom 31.01.2024 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Die Stellungnahme wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung entsprechend abgewogen berücksichtigt. Eine Änderung der Planunterlagen ist daher nicht erforderlich.	**Kenntnisnahme**
2.0	**Naturschutzverbände,** Schreiben vom 02.11.2024 zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung	**Stellungnahme vom 31.01.2024** Davon abgesehen, dass wir uns gewünscht hätten, wie seinerzeit mehr als 20.000 Bürger mit ihrer Unterschrift, dass das Gelände Teststreckengelände nach Beendigung der Autotests dem Naturschutzgebiet Wernauer Baggerseen zugeschlagen wird, nehmen wir gerne die Gelegenheit wahr, im Namen des LNV, des NABU und des BUND zum geplanten Bebauungsplan „Freiflächen-PV-Anlage Gemeindewasen" der Stadt Wernau Stellung zu nehmen. **1. Zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) lässt sich folgendes bemerken:** Die saP sollte gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Esslingen die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge und Totholzbewohnende Käfer sowie des Bibers umfassen. Vom Biber ist in der mehr als 40 Seiten umfassenden saP nichts zu lesen, obwohl dieser seit Jahren einen Bau gerade mal drei Meter entfernt von der am kleinen Baggersee entlangführenden Fahrbahn hat und der Biber eine geschützte Art nach den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie ist. Die im Gebiet vorkommenden Vogelarten wurden an insgesamt fünf Terminen zwischen Ende März und Anfang Juni 2022 festgestellt. Im	<u>Zusammenfassende Stellungnahme der Verwaltung:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Nachgang an die Stellungnahmen fanden intensive Abstimmungsgespräche zwischen den Naturschutzverbänden, der Stadt Wernau (Neckar) sowie dem Vorhabenträger (Grünline GmbH) statt. Die Stellungnahmen der Naturschutzverbände wurden im Nachgang der Gespräche aufgrund der zwischen den Naturschutzverbänden und dem Vorhabenträger am 07.02.2025 geschlossenen Vereinbarung (s. Vereinbarung zwischen Fa. Grünline GmbH & Co. KG und Umweltverbände vom 07.02.2025) zurückgezogen. Eine weitere Abwägung ist daher nicht notwendig. Die Inhalte der Vereinbarung wurden in die Festsetzungen des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gemeindewasen“ übernommen. Im Ergebnis wurde vereinbart, den westlichen Rand der Zauns der PV-Anlage bis auf den vorhandenen Schotterweg zurückzunehmen, um so	**Kenntnisnahme.** **Änderung der Festsetzung im Planteil.**

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		Untersuchungsraum waren dies 32 Arten, im eigentlichen Planungsgebiet immerhin 23 Arten. Wir, die wir das Gebiet teilweise seit Jahrzehnten kennen, könnten diese Liste aus dem Stehgreif sicher verdoppeln, wenn nicht verdreifachen. Aktuell hält sich im Gebiet (wie auch in vergangenen Jahren) z.B. eine - in unseren Breiten sehr seltene - Rohrdommel (Botaurus stellaris) als Wintergast auf, die auf der Roten Liste als gefährdet eingestuft wird. Ferner kommen dort regelmäßig z.B. Neuntöter, Kuckuck, Wacholder- und Rotdrossel, Turmfalke, Schwarzmilan, Eisvogel, Gänsesäger und Silberreiher vor, um nur einige zu nennen. Bei entsprechenden Pflegmaßnahmen wären auch früher vorkommende Arten, wie Beutelmeise, Feldschwirl oder Zwergschnepfe wieder zu erwarten. Die im Frühjahr 2022 durchgeführten Begehungen können nicht mehr als eine Momentaufnahme darstellen und sagen nur wenig über die tatsächliche Wertigkeit des Gebiets aus. Die in der saP getroffene Prognose, dass Brutmöglichkeiten für freibrütende Vogelarten geschaffen werden, indem hinter (unter) jeder sechsten Modulreihe niedere Hecken entwickelt werden, zweifeln wir stark an. Auch das Aufhängen von 10 (!) Nisthilfen auf rund 50.000 m2 betrachten wir eher als Witz, denn als Ausgleichmaßnahme. Im Übrigen vermissen wir im Literaturverzeichnis den 1993 von der LfU (heute LUBW) herausgegebenen, mehr als 400seitigen Führer durch Natur- und Landschaftsschutzgebiete Baden-Württembergs mit der Nr. 21 und dem Titel Naturschutzgebiet „Wernauer Baggerseen". Hier wären vielerlei Informationen auch zum angrenzenden Autotestgelände zu finden gewesen. 2. Zur Begründung des Bebauungsplans haben wir folgende Anmerkungen: Hier wird auf Seite 9 ausgeführt, dass vom Gesetzgeber bestimmte Bereiche definiert wurden, in denen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorrangig entwickelt werden dürfen und sollen. Darunter zählen Seitenstreifen von	die angesprochene Pufferzone zum angrenzenden Naturschutzgebiet zu vergrößern. Die Festsetzung zu den überbaubaren Grundstücksflächen / Baugrenzen wurde entsprechend in den Planteil übernommen. Die daraus resultierenden innerhalb des Geltungsbereichs entstehenden Grünflächen wurden als private Grünflächen mit der umzusetzenden Qualität eines Magerrasen verbindlich im Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gemeindewasen“ festgesetzt. Des Weiteren wurden Absprachen zur Pflege der Flächen vereinbart. **<u>Stellungnahme zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans</u>** In der Stellungnahme zur 2. Flächennutzungsplanänderung wurden über die angeführten Punkte hinaus keine weiteren Belange vorgebracht.	**Ergänzung der Festsetzung im Plan- und Textteil** **Kenntnisnahme.**

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		Autobahnen, Bahntrassen sowie benachteiligte Gebiete. Als Konversionsflächen werden aufgegebene Industrie-standorte oder militärische Übungsgebiete aufgeführt, von einem zur Grünfläche zu entwickelnden ehemaligen Autotestgelände, mit hohem naturschutzfachlichem Wert, wie im aktuellen Flächennutzungsplan dargestellt, ist beim Gesetzgeber nichts zu finden. Nicht ohne Grund wird im Regionalplan des Verbandes Region Stuttgart das Plangebiet als ,,Regionaler Grün-zug" (Vorranggebiet), ,,Gebiet für Naturschutz und Land-schaftspflege" (Vorbehaltsgebiet) sowie als „Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen" (Vorbehaltsgebiet) dargestellt. Auf Seite 10 wird die These aufgestellt, dass durch die umfangreiche Anlage von artenreichem Grünland und weiteren wertvollen Biotopstrukturen, die Bestandssitua-tion (ehemalige „Daimler-Teststrecke") durch die Planung im Sinne der Ökopunkteverordnung verbessert werden würde. Hierzu merken wir an, dass das Gelände der ehern. Daimler-Teststrecke nur zu einem geringen Teil für Tests genutzt wurde, der weitaus größere Teil war weitgehend der na-türlichen Sukzession überlassen und hat sich über die Jahrzehnte zu einem wertvollen Biotop für Tiere und Pflanzen entwickelt. Wenn derartige Flächen laut Öko-punkte Verord-nung schlechter abschneiden als artenrei-ches Grünland, dann liegt hier ein Fehler im System vor. Mit der Realität hat dies jedenfalls wenig zu tun. Ob sich ein „artenreiches Grünland" aufgrund der zahlreichen Stockausschläge, die nach der Rodung zu erwarten sind, überhaupt dauerhaft einstellen wird, bleibt abzuwarten. Wenn denn eine Symbiose zwischen Grünland und Pho-tovoltaik möglich ist, warum wurde die Anlage dann nicht z.B. auf dem etwa gleich großen Wiesenstreifen zwischen Bundesstra-ße B 313 und Neuem See geplant? Bei ent-sprechender Anordnung der Module („Agri-PV") wäre hier		

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		sogar weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung wie bisher möglich. 3. Zum Umweltbericht Dass sich für das Schutzgut Biotope und Arten (Seite 24) durch die Anlage eine Magerweide, sowie Zauneidechsenhabitate, Niederhecken und weiteren Mikrohabitate eine Aufwertung Die im Frühjahr 2022 durchgeführten Begehungen können nicht mehr als eine Momentauf-nahme darstellen und sagen nur wenig über die tatsächliche Wertigkeit des Gebiets aus. Die in der saP getroffene Prognose, dass Brutmöglichkeiten für freibrütende Vogelarten geschaffen werden, indem hinter (unter) jeder sechsten Modulreihe niedere Hecken entwickelt werden, zweifeln wir stark an. Auch das Aufhängen von 10 (!) Nisthilfen auf rund 50.000 m2 betrachten wir eher als Witz, denn als Ausgleichmaßnahme. Im Übrigen vermissen wir im Literaturverzeichnis den 1993 von der LfU (heute LUBW) herausgegebenen, mehr als 400seitigen Führer durch Natur- und Landschaftsschutzgebiete Baden-Württembergs mit der Nr. 21 und dem Titel Naturschutzgebiet „Wernauer Baggerseen". Hier wären vielerlei Infor-mationen auch zum angrenzenden Autotestgelände zu finden gewesen. 2. Zur Begründung des Bebauungsplans haben wir folgende Anmerkungen: Hier wird auf Seite 9 ausgeführt, dass vom Gesetzgeber bestimmte Bereiche definiert wurden, in denen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorrangig entwickelt werden dürfen und sol-len. Darunter zählen Seitenstreifen von Autobahnen, Bahntrassen sowie benachteiligte Gebiete. Als Konversionsflächen werden aufgegebene Industriestandorte oder militärische Übungsgebiete aufgeführt, von einem zur Grünfläche zu entwickelnden ehemaligen Autotestgelände, mit hohem naturschutzfachlichem Wert, wie im aktuellen Flächennutzungsplan dargestellt, ist beim Gesetzgeber nichts zu finden. Nicht ohne Grund wird im Regionalplan des Verbandes Region Stuttgart		

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		das Plangebiet als ,,Regionaler Grünzug" (Vorranggebiet), ,,Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege" (Vorbehaltsgebiet) sowie als „Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen" (Vorbehaltsgebiet) dargestellt. Auf Seite 10 wird die These aufgestellt, dass durch die umfangreiche Anlage von artenreichem Grünland und weiteren wertvollen Biotopstrukturen, die Bestandssituation (ehemalige „Daimler-Teststrecke") durch die Planung im Sinne der Ökopunkteverordnung verbessert werden würde. Hierzu merken wir an, dass das Gelände der ehern. Daimler-Teststrecke nur zu einem geringen Teil für Tests genutzt wurde, der weitaus größere Teil war weitgehend der natürlichen Sukzession überlassen und hat sich über die Jahrzehnte zu einem wertvollen Biotop für Tiere und Pflanzen entwickelt. Wenn derartige Flächen laut Ökopunkte Verordnung schlechter abschneiden als artenreiches Grünland, dann liegt hier ein Fehler im System vor. Mit der Realität hat dies jedenfalls wenig zu tun. Ob sich ein „artenreiches Grünland" aufgrund der zahlreichen Stockausschläge, die nach der Rodung zu erwarten sind, überhaupt dauerhaft einstellen wird, bleibt abzuwarten. Wenn denn eine Symbiose zwischen Grünland und Photovoltaik möglich ist, warum wurde die Anlage dann nicht z.B. auf dem etwa gleich großen Wiesenstreifen zwischen Bundesstra-ße B 313 und Neuem See geplant? Bei entsprechender Anordnung der Module (,,Agri-PV") wäre hier sogar weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung wie bisher möglich. 3. Zum Umweltbericht Dass sich für das Schutzgut Biotope und Arten (Seite 24) durch die Anlage eine Magerweide, sowie Zauneidechsenhabitate, Niederhecken und weiteren Mikrohabitate eine Aufwertung gegenüber dem jetzigen Zustand (lt. Gutachter vorrangig „geringerwertige" Biotoptypen wie u. a. niedrigwüchsige Gebüsch-Strukturen und Rohbodenflächen) ein rechnerischer Kompen-sationsüberschuss von über 227.000 Ökopunkten ergeben soll,		

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		ist für uns nicht nachvoll-ziehbar, zumal laut Bebauungs-plan ein Abstand der Modulreihen von nur 3 m vorgese-hen wird, während laut Bundesverband Neue Energie-wirtschaft für sogenannte „Biodiversitäts-Solarparks" ein Abstand von 3,5 -4 m vorgeschlagen wird, um eine aus-reichende Besonnung der Grünstreifen zu gewährleisten. Wir führen den errechneten Überschuss an Ökopunkten, wie bereits oben ausgeführt, zum einen auf einen Fehler im System der Ökopunkte-Verordnung zurück und zum andern da-rauf, dass hier der Gutachter seinen Ermes-sensspielraum zugunsten des Auftraggebers ausge-schöpft hat. Zu Punkt 2.4 „Prognose über die Entwicklung des Um-weltzustandes bei Nichtdurchführung der Maßnahme" (Seite 38). Laut Gutachter wäre in diesem Fall voraus-sichtlich entweder von einem zuwachsen der Fläche (flä-chige Sukzession) oder einer baulichen Nutzung aus-zuge-hen, da in Zeiten steigenden Flächenbedarfs eine dauerhafte Nicht-Nutzung der vorbelasteten Fläche un-wahrscheinlich wäre. Es gäbe hier durchaus eine dritte Alternative: Durch Ver-größerung des bestehenden oder Ausweisung eines neuen Naturschutzgebietes und gezielte Pflege- und Ent-wicklungsmaßnahmen könnte hier durchaus auch ein „gut strukturiertes Landschaftsbild" wie in der Um-gebung (v. a. im NSG") geschaffen werden. Dies brächte jedoch keinen Ertrag und am politischen Willen hierzu mangelt es scheinbar ebenfalls. Da sich die geplante Photovoltaik-Anlage vermutlich nicht mehr verhindern lässt, bitten wir darum, dass die von Prof. Küpfer in der Gemeinderatssitzung am 11.12.2023 vorgestellten und mit dem NABU besprochenen Maßnah-men (siehe Folie unten), auch wenn angeblich „rechnerisch" nicht notwendig, verbindlich als Ausgleichs-maßnahmen in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden.		

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		Darüber hinaus bitten wir darum, dass der künstlich angelegte Überlauf des kleinen Baggersees in die Kanalisation der ehern. B 313 (zum Schutz der tiefst gelegenen Fahrbahn vor Überflutung) wieder verschlossen wird. Durch Aufgabe des Testbetriebs und Rückbau der Fahrbahnen hat sich das seinerzeitige Problem erledigt. Auch das verbliebene Reststück der ehern. B 313 sollte entweder komplett zurückgebaut oder zumindest durch eine stabile Schranke verschlossen werden, denn hier kommt es bekanntermaßen immer wieder zu illegalen Müllablagerungen und unerlaubten Zutritten zum Naturschutzgebiet. Im Übrigen verweisen wir auch auf unsere Stellungnahme vom 31.1.2024 zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wernau. **<u>Stellungnahme vom 02.11.2024</u>** Ergänzend zu unserer Stellungnahme im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange vom 31.1.2024, die wir übrigens in der Abwägungstabelle vermissen (wurden die von uns vorgebrachten Äußerungen seitens der Stadt Wernau etwa nicht geprüft und abgewogen?), nehmen wir gerne nochmals die Gelegenheit wahr, im Namen des LNV, des NABU und des BUND, im Rahmen der Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans „Freiflächen-PV-Anlage Gemeindewasen" der Stadt Wernau Stellung zu nehmen. Wie wir bereits in unseren ersten Stellungnahmen ausführten, halten wir es für grundlegend falsch, in einem ökologisch hochwertigen und naturschutzwürdigen Gebiet eine Freiflächen-PV-Anlage zu errichten. Nicht ohne Grund ist die Fläche im bestehenden Flächennutzungs-plan als Grünzone und im Regionalplan als Grünzug dargestellt. Und nicht ohne Grund defi-niert der Gesetzgeber bestimmte Bereiche, in denen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor-rangig entwickelt werden dürfen,	**<u>Zu Stellungnahme vom 02.11.2024</u>** Die Stellungnahme vom 31.01.2024 wurde per E-Mail an das Planungsbüro übermittelt. Die Stadt Wernau (Neckar) wurde jedoch nicht in den Verteiler aufgenommen und erlangte somit keine Kenntnis über die abgegebene Stellungnahme. Aufgrund technischer Schwierigkeiten auf Seiten des Planungsbüros wurde die Stellungnahme vom 31.01.2024 intern nicht weitergeleitet und fand daher in der Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Berücksichtigung. Die aufgeführten Belange der Stellungnahmen vom 31.01.2024 und vom 02.11.2024 wurde nun gemeinsam berücksichtigt.	**Kenntnisnahme und Berücksichtigung (s. S. 3-4).**

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		unter anderem Seitenstreifen von Autobahnen, Bahntrassen sowie benachteiligte Gebiete ... Auch gäbe es im Bereich der Stadt Wernau noch genügend Dachflächen oder auch die Brü-ckengeländer des „Plochinger Dreiecks", wo man PV-Module platzieren könnte. 1. Zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP): Der Biber wird inzwischen in der mehr als 40 Seiten umfassenden saP erwähnt. Der Schluss, dass dessen Störung an den Wernauer Baggerseen dessen Zukunftsaussichten der landes- und bundesweiten Biber-Populationen nicht beeinträchtigt, ist sicher richtig. Eine Ver-schlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (,,erhebliche Störung") sehen wir aber durchaus als gegeben. Gerade in einem dichtbesiedelten und stark von Straßen durchzogenen Raum, wie dem Landkreis Esslingen, sollten Naturschutzgebiete dazu dienen, gefährdeten und streng geschützten Arten, eine sichere Heimat zu bieten. Noch besteht die Chance, mit der geplanten PV-Anlage einen ausreichenden Abstand zum Ufer des kleinen Sees einzuhalten, so dass nicht nur der Biber, sondern z.B. auch die ebenfalls streng ge-schützte Rohrdommel dort einen sicheren Lebensraum finden. Ein mindestens 30 Meter breiter Pufferstreifen würde bewirken, dass eine Reihe von Sträuchern und Bäumen als Ab-schirmung zu den bis zu 4m aufragenden Photovoltaik-Modulen stehen bleiben könnte und auch das von bestehenden Anlagen bekannte Pfeifen und Brummen der Wechselrichter etwas gedämpft würde. Da die geplante Anlage im Osten deutlich über die Grenzen des ehemaligen Testgeländes hinausreichen soll, wäre es sicher vertretbar, vom Ufer des kleinen Sees etwas weiter abzurücken. 2. Zur Begründung des Bebauungsplans: Hier verweisen wir auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 31.1.24. 3. Zum Umweltbericht:		

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		Hier verweisen wir ebenfalls auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 31.1.24. 4. Zur Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nach§ 34 BNatSchG: Unter dem Punkt 3.2 „Vom Vorhaben ausgehende Wirkungen" kommt man zum Fazit, dass es aufgrund der Lage außerhalb des FFH-Gebiets und des Vogelschutzgebiets, zu keinen Wirkfaktoren auf die genannten Gebiete und die entsprechenden Arten und Lebensräume, kommt, weil keine direkte Flächeninanspruchnahme erfolgt. Rein nach den Statuten mag dies richtig sein, aber es ist mit Sicherheit ein Unterschied, ob z.B. eine Beschattung des Bodens durch belaubte Sträucher - die Nistmöglichkeiten bieten - erfolgt, oder durch ein nahezu regendichtes Dach aus PV-Modulen. Es werden sich dort andere Tier- und Pflanzenarten ansiedeln als bislang, was zumindest indirekte Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet haben wird. Dass durch die geplante Rodung und „Überdachung" Arten, wie z.B. die Nachtigall, vertrieben werden und eventuell durch andere ersetzt werden, spielt bei der Natura-2000- Verträglichkeitsprüfung offenbar keine Rolle. S. Zum Ausgleichsflächen-Gestaltungsplan: Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vom Vorhabenträger nach Abschluss des Baugenehmigungsverfahrens und mit Beginn der Bauausführung durchgeführt werden sollen und die Sicherung über die Baugenehmigung erfolgt. Sa. Was die Schaffung einer Land-See-Verzahnung bzw. -verbindung innerhalb des Naturschutzgebiets durch gezielte Geländemodellierung durch z. B. geringfügiges Abbaggern bzw. Schaffung von Vertiefungen im Gelände anbelangt, wird diese nur funktionieren, wenn in diesem Zuge der künstlich angelegte Überlauf des kleinen Baggersees in die Kanalisation der ehern. B 313 wieder verschlossen wird. Durch Aufgabe des Testbetriebs und		

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		Rückbau der Fahrbahnen hat sich das seinerzeitige Problem erledigt. Sb. Was die lineare Habitat Optimierung innerhalb des Naturschutzgebiets durch Anlage verdichteter Bodenstellen anbelangt, würde sich diese vor allem auf der im Plan links unten gelegenen ehemaligen Wendeplatte anbieten, weil sich dort das Wasser ohnehin sammelt und leider nicht allzu lange hält. Sc. Unserer Bitte, das verbliebene Reststück der ehern. B 313 komplett zurückzubauen oder zumindest durch eine stabile Schranke zu verschließen, wurde bei den geplanten Ausgleichsmaßnahmen, leider nicht nachgekommen. Hier kommt es bekanntermaßen immer wieder zu illegalen Müllablagerungen und unerlaubten Zutritten zum Naturschutzgebiet. Im Übrigen verweisen wir auch auf unsere Stellungnahmen vom 31.1.2024 und 2.11.24 zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wernau.		
3.0	**Verband Region Stuttgart,** Schreiben vom 08.11.2024	Zur vorliegenden Planung gilt weiterhin die Stellungnahme vom 31.01.2024: Die Planung liegt in einem Regionalen Grünzug. Dem Planentwurf steht daher ein Ziel der Regionalplanung entgegen. Es bestehen Bedenken. Die entsprechende Stellungnahme vom 31.01.2024 ist dieser Mail beigefügt.	In der Stellungnahme vom 31.01.2024 wird auf die Lage des Plangebiets innerhalb des Regionalen Grünzugs G35 hingewiesen. Damit entsprach die Planung nicht den Zielen der Raumordnung. Aufbauend auf diese Stellungnahme hat die Stadt Wernau (Neckar) ein Zielabweichungsverfahren eingeleitet. Die Zulassung einer Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 24 LplG für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gemeindewasen“ wurde am 25.11.2024 beantragt. Mit Bescheid des Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur vom 06.03.2025 wurde die beantragte Abweichung vom Plansatz 3.1.1 (Z) Regionalplan Stuttgart zugelassen.	**Kenntnisnahme.** **Kenntnisnahme**

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
			<u>Stellungnahme zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans</u> In der Stellungnahme zur 2. Flächennutzungsplanänderung wurden über die angeführten Punkte hinaus keine weiteren Belange vorgebracht.	**Kenntnisnahme.**
4.0	**Regierungspräsidium Stuttgart,** Schreiben vom 06.11.2024	**I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz** (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). (2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5. Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität (,,Klimaneutralität") angestrebt. (4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in§ 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)	**<u>Zu I. Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</u>** Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Erfordernisse des Klimaschutzes und der Klimaanpassung von hoher Bedeutung für die Bauleitplanung sind und die Planung aus Sicht der Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz weiterhin begrüßt wird.	**Kenntnisnahme.**

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe§ 3Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. (5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040" 1 wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.		

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022**2** (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW3. Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In§ 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik		

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder natur-schutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden. (6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g C02-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). (7) Mit der Planung eines Sondergebiets Photovoltaik mit einer Gesamtgröße von 5,2 ha soll die planungsrechtliche Grundlage für die spätere Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage mit einer Leistungsgröße von ca. 5,45 MWp geschaffen werden. Hierdurch wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sodass das Vorhaben aus Sicht der StEWK weiterhin zu begrüßen ist. **II. Abteilung 2 - Wirtschaft und Infrastruktur**		

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		(1) Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht sind zum derzeitigen Planungsstand weiterhin Bedenken zu äußern. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme in der frühzeitigen Beteiligung gern. § 4 Abs. 1 BauGB vom 16.02.2024 und den verschiedene mündlichen Austausch mit Bürgermeisterin Krieger und Frau Gehringer. Es sind durch die Planung weiterhin Ziele und Grundsätze der Raumordnung berührt, die noch entgegenstehen bzw. nicht angemessen im Rahmen der Bauleitplanung abgearbeitet wurden. (2) Ziele der Raumordnung Regionaler Grünzug Hinsichtlich des PS 3.1.1 (Z) Regionalplan Stuttgart (RegP) ist - wie der Stadt bereits bekannt - das weiter entgegenstehende Ziel der Raumordnung „Regionaler Grünzug G 35" vor Beschlussfassung über die Satzung in einem gesonderten Zielabweichungsverfahren zu überwinden, in welchem ergebnisoffen gern. § 6 Abs. 2 ROG iVm § 24 LplG betrachtet wird, ob das Vorhaben raumordnerisch vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Über die Einreichung des Antrags ist die höhere Raumordnungsbehörde bereits im Austausch mit der Stadt Wernau. Im Hinblick auf die weiteren betroffenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, auf welche in der Stellungnahme in der frühzeitigen Beteiligung hingewiesen wurde, springen die Begründung sowie die Abwägungsmitteilung unseres Erachtens noch zu kurz. Lage im Gebiet **HOExtrem -** BRPHVAnl Die gemäß der übersandten „Abwägungstabelle aus der frühzeitigen Beteiligung „Stand 12.09.2024" bloße Kenntnisnahme unserer Stellungnahme zur Lage in einem von einem Extremhochwasserereignis betroffenen Gebiet	**<u>Zu II. Abteilung 2 - Wirtschaft und Infrastruktur</u>** <u>Zu (1) Raumordnung</u> Im Nachgang an die frühzeitige Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung wurde gemeinsam mit dem Verband Region Stuttgart sowie dem Regierungspräsidium Stuttgart ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. <u>Zu (2) Ziele der Raumordnung</u> Die Zulassung einer Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 24 LplG für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gemeindewasen“ wurde am 25.11.2024 durch die Stadt Wernau (Neckar) beantragt. Mit Bescheid des Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur vom 06.03.2025 wurde die beantragte Abweichung vom Plansatz 3.1.1 (Z) Regionalplan Stuttgart zugelassen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gemeindewasen“ befinden sich gemäß des Kartendienstes des Landesamtes für Umwelt Baden-	**Kenntnisnahme.** **Bereits berücksichtigt.** **Ergänzung in der Begründung.**

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		und der daraus gezogenen Schlussfolgerung, die genannten Belange des Hochwasserschutzes seien vom Vorhabenträger im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen, stellt keine ausreichende Auseinandersetzung mit diesem Belang dar. Wir weisen nochmals auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hin. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Ziele der Raumordnung als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Alle Bauleitpläne sind als raumbedeutsame Planungen den Zielen der Raumordnung gern. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB kann zur Unwirksam-keit von Bauleitplänen führen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201). Daher, aber auch aufgrund von§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB, halten wir eine sachgerechte Auseinandersetzung und Abwägung auch im Hinblick auf die Belange des Hochwasserschutzes schon in der Bauleitplanung für erforderlich. Als Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind die Regelungen des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPHVAnl) unmittel-bar von der planenden Kommune zu beachten und anzuwenden. In der Begründung findet die Lage des Plangebiets in einem hochwassergefährdeten Bereich bislang an keiner Stelle Erwähnung. Wir empfehlen daher dringend eine entsprechende Ergänzung der Begründung. Wir weisen außerdem darauf hin, dass 11Überflutungsbereiche" auch als eine konkret benannte Freiraumschutz- bzw. regionalbedeutsame Ausgleichsfunktion des Regio-nalen Grünzugs G35 im Regionalplan Stuttgart (vgl. S. 170) benannt sind, so dass hierauf auch im	Württemberg (UDO) HQ Extrem Überflutungsbereiche. Die HQ Extrem Überflutungsbereiche am östlichen Plangebietsrand sowie im südlichen Bereich werden mit rund 1,70 m über dem anstehenden Gelände eingestaut. Der übrige Bereich des Geltungsbereichs erfährt bei einem HQ extrem Hochwasser eine Einstauhöhe von ca. 1,0 m über dem anstehenden Gelände. Die Modultische sind schematisch im Plan dargestellt. Die Unterkante der Modultische ist im Bebauungsplan auf mind. 0,7 m über dem anstehenden Gelände festgesetzt. In der Praxis werden die Unterkanten der Modultische aufgrund einer einfacheren Beweidung/Bewirtschaftung meist mit einer Mindesthöhe von rund 1,0 m gebaut. Für den überwiegenden Teil der PV-Freiflächenanlage würde dies bedeuten, dass bei einem HQ extrem Hochwasser der Wasserstand lediglich bis an die Unterkante der Modultische reicht. Für die drei Bereiche mit einer Einstautiefe von rund 1,70m werden die PV-Module auf den Modultischen ca. 0,70 m überflutet werden. Die HQ Extrem Überflutungsbereiche wurden im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ausführlich dargelegt und berücksichtigt. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde entsprechend ergänzt.	

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		Rahmen der Zielabweichungsantragsbegründung Bezug zu nehmen sein wird. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass über die Anpassung an den BRPHVAnl hinaus der PS 3.4.6 (Z) RegP nicht zu berücksichtigen ist, da er nach unserer nunmehrigen Einschätzung und Austausch mit dem Planungsträger lediglich für festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 WHG iVm § 65 Abs. 1 Nr. 1 WG (also nur für den Bereich HQ100, nicht für den Bereich HOExtrem) zur Anwendung kommen muss (3) Grundsätze der Raumordnung Auch hinsichtlich der Lage des Gebiets in als Grundsätze der Raumordnung zu bewertenden regionalplanerischen Vorbehaltsgebieten Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG), PS 3.2.1 (G) RegP, und Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG). PS 3.3.6 (G) RegP, empfehlen wir eine vertiefende bzw. abwägende Behandlung. In der bisherigen Begründung wird bislang lediglich erwähnt, dass diese Gebietsfestlegungen betroffen seien, nicht aber, wie damit umgegangen werden soll. (4) Aufnahme Raumordnungskataster Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß§ 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zugehen zu lassen. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.	<u>Zu (3) Grundsätze der Raumordnung</u> s. vorheriger Abwägungsvorschlag zu II (2). <u>Zu (4) Aufnahme Raumordnungskataster</u> Als nächster Verfahrensschritt soll der Satzungsbeschluss gefasst werden. Das Regierungspräsidium wird über den weiteren Verfahrensablauf informiert und erhält nach Inkrafttreten der Planungen eine Mehrfertigung in digitaler Form.	**Bereits berücksichtigt.** **Kenntnisnahme.**

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		III. Abteilung 5 - Umwelt (1) Wasser/Boden: Die Belange des Bodenschutzes und der Altlasten sowie des Grundwasserschutzes und der Wasserversorgung liegen in der Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörde und sind von dieser wahrzunehmen. (2) Naturschutz: Nachdem auch im aktuellen Bebauungsplanentwurf eine Planung bis unmittelbar an die Grenze des Naturschutzgebietes vorgesehen ist, sind zu Vermeidung von Verbotstatbeständen der Naturschutzgebietsverordnung folgend genannte Bedingungen einzuhalten: 1. Die vor Ort Tätigen sind im Vorfeld über die Grenzen des Naturschutzgebietes und die einzuhaltenden Bedingungen dieses Schreibens zu informieren. 2. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind während der Bauarbeiten mit Flatterband abzusperren. 3. Der Beginn und die Dauer der Maßnahmen sind dem Landratsamt Esslingen (E-Mail: ruoss.nicolas@lra-es.de) sowie dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 56 (E-Mail: susanne.bonn@rps.bwl.de) spätestens eine Woche zuvor anzuzeigen. 4. Die Arbeiten sind unter Vermeidung von Störungen für die Tierwelt auszuführen. Sämtliche unvermeidbare Störungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. 5. Sofern aus betriebstechnischen Gründen Abweichungen von dem vorgelegten Ausführungsplan erforderlich werden, sind diese dem Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich anzuzeigen. Dieses entscheidet, ob die Änderungen als geringfügig einzustufen sind und damit von der bisherigen Entscheidung erfasst werden oder einer erneuten Entscheidung bzw. Befreiung bedürfen. 6. Geplante Pflanzungen und Aussaaten dürfen nur mit standortangepasstem, gebietseigenem Saat- und Pflanzgut erfolgen.	**Zu III. Abteilung 5 – Umwelt** Zu (1) Wasser/Boden Die untere Verwaltungsbehörde (Landratsamt Esslingen) wurde im Rahmen des Beteiligung angehört. Zu (2) Naturschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Berücksichtigung während der Bauphase an den künftigen Bauwerber weitergeleitet.	**Kenntnisnahme.** **Kenntnisnahme.** **Berücksichtigung außerhalb der Bauleitplanverfahren.**

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		7. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist ein Monitoring hinsichtlich der Betroffenheit von Wasservögeln und wassergebundenen Insekten durchzuführen. Dabei sollen die Falleneffekte auf wassergebundene Insektenarten, der Verlust von Vogelindividuen durch Kollisionen mit den Solarpanels sowie das Flugverhalten von Zug- und Rastvögeln während der Zugzeiten untersucht werden. Die Festlegung von Art und Umfang des Monitorings ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (E-Mail: ruoss.nicolas@lra-es.de). Aus den vorliegenden Planunterlagen ist darüber hinaus zu entnehmen, dass sich die Verortung des Einspeisepunktes und der Verlauf des Anschlusses des geplanten Solarparks derzeit noch in Abstimmung mit der NetzeBW befinden. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass ein Verlauf der Trasse durch die Flächen des angrenzenden Naturschutzgebietes mit der Verwirklichung von Verbotstatbeständen der Naturschutzgebietsverordnung verbunden wäre. In der Folge wäre eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich, welche nur unter der Voraussetzung des überwiegenden öffentlichen Interesses und dem Ausschluss bestehender zumutbarer Alternativen erteilt werden kann. Demnach sind zunächst Trassenverläufe zu prüfen, die das Naturschutzgebiet nicht tangieren **IV. Anmerkungen:** Abteilung 3 - Landwirtschaft, Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen und Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege melden **Fehlanzeige.**	**<u>Zu IV. Anmerkungen</u>** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **<u>Stellungnahme zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans</u>** In der Stellungnahme zur 2. Flächennutzungsplanänderung wurden über die angeführten Punkte hinaus keine weiteren Belange vorgebracht.	**Kenntnisnahme.** **Kenntnisnahme.**

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5.0	**Landkreis Esslingen, Stellungnahme zur 2. Flächennutzungsplanänderung** Schreiben vom 06.11.2024	Der Planbereich befindet sich nordwestlich des Stadtzentrums von Wernau (Neckar) im Bereich zwischen der Bundesstraße 313 und dem „Neckar". Der Geltungsbereich des sich parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 5,2 ha. Auf dem bislang als LKW-Teststrecke genutzten Gelände soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Ziel der Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes ist die Änderung eines Teils der dargestellten Grünfläche in eine „Sonderbaufläche zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage". Das Landratsamt wurde gebeten, eine Stellungnahme zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB abzugeben. Die Fachämter äußern sich folgendermaßen: 1. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA) **1. Oberflächengewässer** Frau Barbara Griebel, Tel. 0711 3902-42484 Auf die Überflutungssituation bei einem Extrem-Hochwasser wird hingewiesen. Gemäß Hochwassergefahrenkarte (Stand 24.10.2024) wird bei diesem Hochwasserereignis ein Wasserspiegel von 256,7 -256,8 müNHN erreicht. Das entspricht einem Einstau im neckarnahen Bereich von bis zu ca. 1,2 m. Daraus entsteht die Gefahr, dass die Photovoltaikanlage durch Treibgut beschädigt wird. Das bestehende Risiko ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen (§ 1 Absatz 7 BauGB).	Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. **<u>Zu 1. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz</u>** <u>Zu 1. Oberflächengewässer</u> Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gemeindewasen“ kommen gemäß des Kartendienstes des Landesamtes für Umwelt Baden-Württemberg (UDO) HQ Extrem Überflutungsbereiche zum Liegen. Die HQ Extrem Überflutungsbereiche am östlichen Plangebietsrand sowie im südlichen Bereich werden mit rund 1,70 m über dem anstehenden Gelände eingestaut. Der übrige Bereich des Geltungsbereichs erfährt bei einem HQ extrem Hochwasser eine Einstauhöhe von ca. 1,0 m über dem anstehenden Gelände. Die Modultische sind schematisch im Plan dargestellt, wie bei den letzten PV-Freiflächenanlagen umgesetzt. Die Unterkante der Modultische ist im Bebauungsplan auf mind. 0,7 m über dem anstehenden Gelände festgesetzt. In der Praxis werden die Unterkanten der Modultische aufgrund einer	**Kenntnisnahme.** **Ergänzung in der Begründung.**

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
			einfacheren Beweidung/Bewirtschaftung meist mit einer Mindesthöhe von rund 1,0 m gebaut. Für den überwiegenden Teil der PV-Freiflächenanlage würde dies bedeuten, dass bei einem HQ extrem Hochwasser der Wasserstand lediglich bis an die Unterkante der Modultische reicht. Für die drei Bereiche mit einer Einstautiefe von rund 1,70 m werden die PV-Module auf den Modultischen ca. 0,70 m überflutet werden. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.	
		II. Untere Naturschutzbehörde Frau Sonja Müller, Tel. 0711 3902-42430 Zur Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine grundsätzlichen natur- und artenschutzfachlichen Bedenken. Die natur- und artenschutzrechtlichen Belange sind auf Ebene des Bebauungsplanes abzuarbeiten.	**<u>Zu II. Untere Naturschutzbehörde</u>** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme.**
		III. Gewerbeaufsicht Herr Tobias Bareiss, Tel. 0711 3902-41407 Auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 01.02.2024 wird verwiesen.	**<u>Zu III. Gewerbeaufsicht</u>** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Stellungnahme vom 01.02.2024 wird der Vorhabenträger auf die Veröffentlichung der Bund / Länder- Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen“ hingewiesen. Die Umsetzung wird von Seiten des Vorhabenträgers mit blendarmen PV-Modulen vorgesehen.	**Berücksichtigung außerhalb der Bauleitplanverfahren.**
		IV. Landwirtschaftsamt Frau Petra Rauch, Tel. 0711 3902-41440 Auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 01.02.2024 wird verwiesen.	**<u>Zu IV. Landwirtschaftsamt</u>** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestanden im Rahmen der Stellungnahme vom 01.02.2024 keine Bedenken.	**Kenntnisnahme.**

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		V. Forstamt Frau Sandra Neuwersch, Tel. 0711 3902-41441 Forstliche beziehungsweise forstrechtliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.	**<u>Zu V. Forstamt</u>** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme.**
		VI. Gesundheitsamt Herr Roland Wagner, Tel. 0711 3902-41643 Auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 01.02.2024 wird verwiesen.	**<u>Zu VI. Gesundheitsamt</u>** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestanden im Rahmen der Stellungnahme vom 01.02.2024 keine Bedenken.	**Kenntnisnahme.**
		VII. Amt für Geoinformation und Vermessung Herr Markus Rieth, Tel. 0711 3902-41299 Auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 01.02.2024 wird verwiesen.	**<u>Zu VII. Amt für Geoinformation und Vermessung</u>** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vom 01.02.2024 wurden bereits berücksichtigt.	**Kenntnisnahme.**
		VIII. Straßenbauamt Herr Jürgen Bunz, Tel. 0711 3902-44429 Der Planbereich befindet sich an der Außenstrecke der Kreisstraße 1266. Vom Straßenbauamt werden gegen die Planung keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben.	**<u>Zu VIII. Straßenbauamt</u>** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme.**
		IX. Straßenverkehrsamt Frau Sarah Brlekovic, Tel. 0711 3902-43242 Auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 01.02.2024 wird verwiesen.	**<u>Zu IX. Straßenverkehrsamt</u>** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestanden im Rahmen der Stellungnahme vom 01.02.2024 keine Bedenken.	**Kenntnisnahme.**
		X. Katastrophenschutz und Feuerlöschwesen Herr Fabian Queisser, Tel. 0711 3902-44557 Auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 01.02.2024 wird verwiesen.	**<u>Zu X. Katastrophenschutz und Feuerlöschwesen</u>** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vom 01.02.2024 hervor-gebrachten Anmerkungen zur Löschwasserver-sorgung und der Flächen für die Feuerwehr wird im Baugenehmigungsverfahren geprüft. Die	**Berücksichtigung außerhalb der Bauleitplanverfahren.**

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Kreisbrandmeisterstelle wird entsprechend angehört.	
		XI. Untere Abfallrechtsbehörde Herr Jochen Göltl, Tel. 0711 3902-46145 Sofern kein Bodenaushub anfällt, ist der Anwendungsbereich des § 3 Absatz 3 und Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht eröffnet. Es wird angeregt, die Begründung zu ergänzen.	**Zu XI. Untere Abfallrechtsbehörde** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme.**
		XII. Baurecht / Genehmigung Flächennutzungsplan Frau Heike Balz, Tel. 0711 3902-42461 1. Anpassung der Bauleitplanung an raumordnerische Ziele (§ 1 Absatz 4 BauGB) Das geplante Vorhaben befindet sich vollständig im Regionalen Grünzug G35 „Filderebene, westlich Neckartal, Neckartenzlingen, Köngen, Plochinger Kopf“. Nach Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplans für die Region Stuttgart sind Regionale Grünzüge Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Momentan, da die beabsichtigte Teilfortschreibung des Regionalplanes noch nicht abgeschlossen ist, stehen der Planung verbindliche Zielaussagen entgegen. Das Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens ist mit dem Genehmigungsantrag für die Flächennutzungsplanänderung vorzulegen. Das Plangebiet liegt nach Plansatz 3.2.1 (G) des Regionalplanes zudem in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Hier soll nach Plansatz 3.2.1 (G) des Regionalplanes die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten beziehungsweise verbessert und die biologische Vielfalt gefördert werden. Das Plangebiet liegt des Weiteren in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen. Diese	**Zu XII. Baurecht / Genehmigung Flächennutzungsplan** Zu 1. Anpassung der Bauleitplanung an raumordnerische Ziele Im Nachgang an die frühzeitige Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung wurde gemeinsam mit dem Verband Region Stuttgart sowie dem Regierungspräsidium Stuttgart ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Die Zulassung einer Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 24 LplG für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gemeindewasen“ wurde am 25.11.2024 durch die Stadt Wernau (Neckar) beantragt. Mit Bescheid des Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur vom 06.03.2025 wurde die beantragte Abweichung vom Plansatz 3.1.1 (Z) Regionalplan Stuttgart zugelassen.	**Bereits berücksichtigt.**

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Gebiete sind nach Plansatz 3.3.6. (G) gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge zu sichern. Diese Grundsätze der Regionalplanung sind in der Bauleitplanung abwägungserheblich. Eine „Kenntnisnahme", wie es sich aus der Abwägungstabelle vom 12.09.2024 ergibt, ist nicht ausreichend. Abwägen bedeutet, dass der objektive Inhalt jedes Belangs zu bestimmen ist und die einzelnen Belange zu gewichten sind. Anschließend sind die öffentlichen und privaten Belange ins Verhältnis setzen. Dann ist zu entscheiden, welche Belange gegenüber anderen Belangen den Vorrang erhalten und welcher Belang gegebenenfalls ganz oder teilweise zurückgestellt wird. In der Begründung ist auf die Ziele der Raumordnung einzugehen.	Der Plansatz 3.3.6 (G) des Regionalplans wurde im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Stuttgart abgewogen. Im Ergebnis sind die Belange (auch in ihrer Gesamtheit) jedoch nicht derart betroffen, dass die raumordnerische Vertretbarkeit verneint werden müsste, da das Vorhaben zum Ausbau der erneuerbaren Energie dient (vgl. Bescheid Zulassung Zielabweichung vom 06.03.2025, S. 9). Die Begründung zum Bebauungsplan enthält unter Ziffer 6 bereits eine Abwägung zu den landesplanerischen Belangen.	**Kenntnisnahme.**
6.0	**Landkreis Esslingen, Stellungnahme zum Bebauungsplan** Schreiben vom 06.11.2024	Das Plangebiet befindet sich nordwestlich des Stadtzentrums von Wernau (Neckar) im Bereich zwischen der Bundesstraße 313 und dem „Neckar“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 5,2 ha. Die Fläche selbst wurde bis vor wenigen Jahren noch durch eine Teststrecke für Kraftfahrzeuge respektive Lastkraftwagen genutzt und war durch einige geschotterte und vollversiegelte Flächen sowie einem länglichen Baukörper bebaut. Die versiegelten Flächen sowie das Gebäude wurden im Herbst 2022 zurückgebaut. Ziel der Planung ist es, einen Beitrag zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien zu leisten. Auf einer Teilfläche des Flurstück Nummer 287/2 ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage geplant.	Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme.**

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		Für den Planbereich besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Der Vorhabenstandort wird bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zugeordnet und liegt in einem Regionalen Grünzug. Um die geplante Freiflächen-Photovoltaik-Anlage planungsrechtlich umsetzen zu können, soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne § 12 BauGB aufgestellt werden. Dazu wird der Planbereich als „Sonstiges Sondergebiet (SO)“ für Photovoltaik und Landwirtschaft ausgewiesen. Parallel hierzu wird der Flächennutzungsplan der Stadt Wernau geändert. Das Bebauungsplanverfahren wird als Regelverfahren durchgeführt. Das Landratsamt wurde gebeten, eine Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 4 Absatz 2 BauGB abzugeben. Die Fachämter äußern sich folgendermaßen: **I. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA)** 1. Oberflächengewässer Frau Barbara Griebel, Tel. 0711 3902-42484 Auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 01.02.2024 wird verwiesen. 2. Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung Herr Dietmar Grimm, Tel. 0711 3902-44508 Gemäß Textteil des Bebauungsplans soll das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert werden. Dabei ist zu beachten, dass die Versickerung flächig oder in Mulden über einen mindestens 30 cm mächtigen bewachsenen Boden zu erfolgen hat.	**Zu 1. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz** Zu 1. Oberflächengewässer Die Stellungnahme wurde im Zuge der frühzeitigen Trägerbeteiligung abgewogen und entsprechend berücksichtigt. Zu 2. Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung Die Stellungnahme wird zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung an den Vorhabenträger weitergeleitet.	**Bereits berücksichtigt.** **Berücksichtigung außerhalb der Bauleitplanverfahren.**

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		3. Grundwasser Frau Sabine Meissner, Tel. 0711 3902-42401 Durch die vorhandenen Grundwassermessstellen ist bekannt, dass das Grundwasser auf dem Gelände zeitweilig sehr hoch anstehen kann. Aus diesem Grund wird angeregt, den Punkt VM 1 im Textteil des Bebauungsplanes entsprechend zu ergänzen: *„Bauliche Maßnahmen, die in den Grundwasserleiter eindringen, sind dem Landratsamt Esslingen einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen und bedürfen gegebenenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören beispielsweise Bohrungen für Fundamente.“*	Zu 3. Grundwasser Der Bebauungsplan wird um den angeführten Hinweis entsprechend ergänzt.	**Ergänzung der Hinweise im Textteil.**
		4. Bodenschutz/ Altlasten Herr Mathias Haarmann, Tel. 0711 3902-42483 Im Rahmen des Rückbaus des Prüfgeländes der Mercedes – Benz AG wurde ein Abschlussbericht zur Altablagerung durch das Büro AQUASOIL Ingenieure & Geologen GmbH erstellt. Die Grundwassermessstellen, die in dem Gutachten vom 14.12.2023 beprobt wurden, sind von der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage freizuhalten und so in die Gesamtplanung einzubinden, dass die Zugänglichkeit gewährleistet wird.	Zu 4. Bodenschutz / Altlasten Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme.**
		Es wird empfohlen, die Maßnahmen durch einen Gutachter für Altlasten begleiten zu lassen.	Die Stellungnahme wird zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung an den Vorhabenträger weitergeleitet.	**Berücksichtigung außerhalb der Bauleitplanverfahren.**
		II. Untere Naturschutzbehörde Frau Sonja Müller, Tel. 0711 3902-42430	**Zu II. Untere Naturschutzbehörde** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme.**

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		Zum Planentwurf bestehen keine grundsätzlichen natur- und artenschutzfachlichen Bedenken. Der vorgelegte Umweltbericht ist nicht zu beanstanden. 1. Schutzgebietskulissen Das Plangebiet liegt östlich des Naturschutzgebietes „Wernauer Baggerseen“, des Vogelschutzgebietes „Grienwiesen und Wernauer Baggerseen“ sowie des FFH-Gebietes „Filder“. Auf der Fläche selbst liegen einige geschützte Biotope, vornehmlich Feldhecken und Feldgehölze. 2. Artenschutz Die vorgelegte Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist nicht zu beanstanden. Erhebliche negative Einflüsse des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele der beiden Gebiete sind unter Berücksichtigung der in Kapitel 3.3 genannten Maßnahmen nicht abzuleiten. Lediglich der Aspekt der Barrieren und Fallenwirkung sowie der Bewegung/ optische Reizauslöser kann letztlich erst über ein begleitendes Monitoring untersucht werden. Insofern kann der Aussage, es entstünde keine Barrieren- oder Fallenwirkung, nicht gänzlich gefolgt werden. Die in Kapitel 4 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung genannten Maßnahmen (insbesondere 4.1.2 sowie 4.2.1) sind verbindlich umzusetzen und durch eine umweltfachliche Baubegleitung zu betreuen und zu überwachen. Die Maßnahmen sind dauerhaft zu unterhalten. Es wird empfohlen, die Zahl der Ersatznisthilfen im Rahmen einer populationsstützenden sowie -fördernden Maßnahme noch etwas zu erhöhen. Aufgrund der großen Bedeutung des Gebietes (im Zusammenhang mit den Wernauer Baggerseen) für	<u>Zu 1. Schutzgebietskulisse</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Zu 2. Artenschutz</u> Die genannten Artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind Bestandteil der Festsetzungen zum Bebauungsplan und müssen umgesetzt werden. Mögliche Barrierewirkungen für FFH-Arten wird durch die im Umweltbericht genannten Maßnahmen auf ein Minimum reduziert. Das Monitoring für die betroffenen Arten bzw. Artengruppen wurde in den Umweltbericht aufgenommen und wird künftig entsprechend durchgeführt. Die Anmerkungen zum Monitoring werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger zur weiteren Beachtung weitergeleitet.	**Kenntnisnahme.** **Kenntnisnahme.** **Kenntnisnahme.** **Berücksichtigung bei Durchführung des Monitorings.**

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		wassergebundene Vogelarten (auch Zugvogelarten) wird eine vertiefende Auseinandersetzung im Rahmen eines Monitorings vorausgesetzt. Insbesondere soll dabei der Einfluss der geplanten Anlage auf die gemeldeten Vogelarten und deren (Zug-)Verhalten sowie einer erhöhten Kollisionswahrscheinlichkeit näher betrachtet werden. Das Monitoring soll anlage- und betriebsbedingt zur Untersuchung der Kollisionsgefahr durchgeführt werden. Dies soll den Verlust von Individuen sowie das Flugverhalten von Zug- und Rastvögeln während der Zugzeiten untersuchen. Die Festlegung von Art und Umfang des Monitorings ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Ein Monitoring bezüglich der Zauneidechsen ist gemäß Kapitel 4.3 durchzuführen. Ein schriftlicher Bericht zum Monitoring ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert in den jeweiligen Erfassungsjahren vorzulegen. Für die im Planbereich befindliche geschützten Biotope ist zwingend ein Antrag auf Ausnahme (für faktisch ausgleichbare Bereiche) sowie ein Befreiungsantrag (für Bereiche mit anderweitigem Ausgleich, beispielsweise Ökopunkte) zu stellen. Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan muss geklärt sein, ob diese Anträge positiv entschieden werden können. Eine weiter Abstimmung darüber mit der unteren Naturschutzbehörde wird empfohlen. **III. Gewerbeaufsicht** Herr Tobias Bareiss, Tel. 0711 3902-42461 Unter Hinweis auf die Stellungnahme vom 01.02.2024 werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.	Die Anträge auf Ausnahme und Befreiung für Eingriffe in geschützte Biotope wurden fristgerecht gestellt und vor Satzungsbeschluss vom LRA Esslingen bewilligt. **<u>Zu III. Gewerbeaufsicht</u>** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Stellungnahme vom 01.02.2024 wird der Vorhabenträger auf die Veröffentlichung der Bund / Länder- Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur	**Bereits berücksichtigt.** **Berücksichtigung außerhalb der Bauleitplanverfahren.**

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Messung, Beurteilung und Minderung von Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen“ hingewiesen. Die Umsetzung wird von Seiten des Vorhabenträgers mit blendarmen PV-Modulen vorgesehen.	
		IV. Landwirtschaftsamt Frau Petra Rauch, Tel. 0711 3902-41440 Auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 01.02.2024 wird verwiesen.	**<u>Zu IV. Landwirtschaftsamt</u>** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestanden im Rahmen der Stellungnahme vom 01.02.2024 keine Bedenken.	**Kenntnisnahme.**
		V. Forstamt Frau Sandra Neuwersch, Tel. 0711 3902-41441 Forstliche beziehungsweise forstrechtliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.	**<u>Zu V. Forstamt</u>** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme.**
		VI. Gesundheitsamt Herr Roland Wagner, Tel. 0711 3902-41643 Auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 01.02.2024 wird verwiesen.	**<u>Zu VI. Gesundheitsamt</u>** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestanden im Rahmen der Stellungnahme vom 01.02.2024 keine Bedenken.	**Kenntnisnahme.**
		VII. Amt für Geoinformation und Vermessung Frau Lisa Maria Nagel, Tel. 0711 3902-41281 Es besteht eine vollständige Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans fehlt beim Flurstück 12 die Flurstück-Nummer. Außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird bei Flurstück 587/20 die Flurstück-Nummer nicht vollständig dargestellt. Außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans stehen bei den Flurstücken 285/3, 285/6, 812, 814, 819/2, 819/1 die falschen Flurstück-Nummern.	**<u>Zu VII. Amt für Geoinformation und Vermessung</u>** Die angeführten Flurstück-Nummern werden entsprechend ergänzt.	**Ergänzung der Planzeichnung.**

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		Die richtigen Flurstück-Nummern wären: 285/3=285/6, 285/6=715, 812=814/1, 814=814/2, 819/2=819/1 und 819/1=819/2. Außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans fehlen die Lagebezeichnungen bei den Gebäuden. Außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist der Gebäudebestand auf den Flurstücken 287/1 und 285/4 nicht mehr aktuell. Außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist die Klassifizierung „Wa 1“ anzugeben. Zur zweifelsfreien Zuordnung der auf dem Bebauungsplan dargestellten Flurstücke fehlt die Angabe der Flur 1 Pfauhausen der Gemarkung Wernau. Bezüglich Quellenangabe und Copyrightvermerk auf dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans wird auf die Anlage 1 Nummer 4 der Rahmenvereinbarung Geobasisinformationen zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Städten und Gemeinden verwiesen und um Beachtung beziehungsweise Nachtrag (mit Monat und Jahresangabe) gebeten. Es wird empfohlen, den Plan in diesen Punkten noch zu ergänzen beziehungsweise zu berichtigen.	Die entsprechenden Angaben werden ergänzt.	**Ergänzung der Planzeichnung.**
		VIII. Straßenbauamt Herr Jürgen Bunz, Tel. 0711 3902-44429 Das Plangebiet befindet sich an der Außenstrecke der Kreisstraße 1266. Vom Straßenbauamt werden gegen den Planentwurf aus betrieblicher Sicht keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben. Die Anregungen der Stellungnahme vom 01.02.2024 wurden aufgenommen und berücksichtigt.	**<u>Zu VIII. Straßenbauamt</u>** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme / bereits berücksichtigt.**

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		IX. Straßenverkehrsamt Frau Sarah Brlekovic, Tel. 0711 3902-43242 Auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 01.02.2024 wird verwiesen.	**<u>Zu IX. Straßenverkehrsamt</u>** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestanden im Rahmen der Stellungnahme vom 01.02.2024 keine Bedenken.	**Kenntnisnahme.**
		X. Katastrophenschutz/ Feuerlöschwesen Herr Fabian Queisser, Tel. 0711 3902-44557 Auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 01.02.2024 wird verwiesen.	**<u>Zu X. Katastrophenschutz und Feuerlöschwesen</u>** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vom 01.02.2024 hervorgebrachten Anmerkungen zur Löschwasserversorgung und der Flächen für die Feuerwehr wird im Baugenehmigungsverfahren geprüft. Die Kreisbrandmeisterstelle wird entsprechend angehört.	**Berücksichtigung außerhalb der Bauleitplanverfahren.**
		XI. Untere Abfallrechtsbehörde Herr Jochen Göltl, Tel. 0711 3902-46145 Sofern kein Bodenaushub anfällt, ist der Anwendungsbereich des § 3 Absatz 3 und Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht eröffnet. Es wird angeregt, die Begründung zu ergänzen.	**<u>Zu XI. Untere Abfallrechtsbehörde</u>** Aufgrund dessen, dass beim Bau der Anlage kein Bodenaushub anfällt, wird von einem Hinweis abgesehen.	**Kenntnisnahme.**
		XII. Koordinierungsstelle Baurecht Frau Heike Balz, Tel. 0711 2902-42461	**<u>Zu XII. Koordinierungsstelle Baurecht</u>**	
		1. Aktualisierung Rechtsgrundlagen Es wird angeregt, die im Textteil angegebenen Rechtsgrundlagen zu aktualisieren.	<u>Zu 1. Aktualisierung Rechtsgrundlage</u> Die Rechtsgrundlagen werden an die jeweils aktuelle Fassung angepasst.	**Ergänzung des Textteils.**
		2. Vorhaben- und Erschließungsplan Nach der Begründung ist beabsichtigt, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) wird gemäß § 12 Absatz 3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.	<u>Zu 2. Vorhaben- und Erschließungsplan</u> Es handelt sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Somit liegt auch kein Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 BauGB vor. Zur Sicherung der Kostenübernahme wurde lediglich eine Planungskostenübernahmevereinbarung	**Änderung der Begründung.**

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		Somit wird die Inkorporierung des VEP als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestimmt; der VEP wird unabdingbare Rechtswirksamkeitsvoraus-setzung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Hierzu der Kommentar Brügelmann (Rn 146 zu § 12 BauGB): *„Die sich daraus ergebende Konsequenz, dass die Wirk-samkeit eines vorhabenbezogenen* *Bebauungsplanes im Grundsatz* zwei körperlich selbst-ständige Planurkunden *voraussetzt, ist inzwischen je-doch dahingehend relativiert worden, dass VEP und Be-bauungsplan Gegenstand einer* einheitlichen Urkunde *sein können (dazu BayVGH 20.4.2011 – 15 N 10.1320 – BeckRS 2011, 52829; OVG NRW 23.1.2006 – 7 D 60/04. NE – BauR 2006, 1278; BayVGH 31.8.2018 – 15 ZB 17.1003 – BeckRS 2018, 21861; BVerwG 9.2.2017 – 4 C 4.16 – BauR 2017, 1418; NdsOVG 11.12.2018 – 1 KN 185/16 – juris;* ausführlich *Rn.* 69*).* *Beim* vertragsbezogenen *Bebauungsplan kann der „Vor-haben- und Erschließungsplan“ bei sinnvoller Auslegung des Gesetzes nur aus* dem Teil der Planurkunde *des Be-bauungsplanes bestehen, der das* Vorhabengebiet *(ohne etwa einbezogene einzelne Flächen im Sinne des Abs. 4) zeichnerisch umgrenzt, in Verbindung mit der stets not-wendigen textlichen Festsetzung, dass im dergestalt um-grenzten Bereich des VEP nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.* *Durch die textliche Festsetzung in der Satzung wird die Brücke von der allgemeinen Festsetzung der Art der Nut-zung in der Planzeichnung zur Vorhabenkonkretheit her-gestellt. Im Ergebnis heißt dies, dass es beim vertragsbe-zogenen Bebauungsplan stets nur eine Planurkunde ge-ben kann (anders wohl Oerder BauR 2009, 744, 749).“*	zwischen der Grünline GmbH & Co. KG und der Stadt Wernau (Neckar) geschlossen. Die missverständliche Formulierung in der Be-gründung wurde entsprechend geändert.	

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		Es wird angeregt, die textlichen Festsetzungen so zu ergänzen, dass im dergestalt umgrenzten Bereich des VEP nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.		
7.0	**Gemeinde Hochdorf,** Schreiben vom 07.10.2024	Die Gemeinde Hochdorf bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Unsere Belange sind von der Planung nicht berührt. Daher bringen wir keine Bedenken und Anregungen vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme.**
8.0	**Transnet BW,** Schreiben vom 07.10.2024	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gemeindewasen" in Wernau betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme.**
9.0	**Gemeinde Notzingen,** Schreiben vom 08.10.2024	Durch den Bebauungsplan werden die öffentlichen Belange der Gemeinde Notzingen nicht berührt. Aus diesem Grund wird keine Stellungnahme abgegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme.**

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
10.0	**Handwerkskammer Region Stuttgart,** Schreiben vom 08.10.2024	Zu diesem Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme.**
11.0	**Polizeipräsidium Reutlingen,** Schreiben vom 09.10.2024	Gegen den Bebauungsplan werden von uns keine Bedenken erhoben. Die Erschließung des PV-Geländes soll lt. Planunterlagen über die Köngener Straße (Kreisstraße 1266) erfolgen. Diese ist über die L 1207 an die B 313 angeschlossen. Mit Ausnahme der Bauphase hat die PV-Anlage keine nennenswerten Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenverkehr. Die Baulogistik kann über die K 1266 erfolgen. Eine entsprechend ausgebaute Zufahrt ist bereits vorhanden (Zufahrt zum ehemaligen Testgelände). Ob hier bauzeitlich weitere Maßnahmen zum Schutz des öffentlichen Straßenverkehrs zu treffen sind ergibt sich mit der weiteren Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme.**
12.0	**Stadt Wendlingen,** Schreiben vom 09.10.2024	Auf Ihr Beteiligungsschreiben vom 2. Oktober 2024, zu dem Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlagen Gemeindewasen" der Gemeinde Wernau begrüßt die Stadt Wendlingen dieses Vorhaben im Hinblick auf die Herausforderungen des Klimawandels. Gleichzeitig möchtet die Stadt das Interesse an der Abnahme des erzeugten Stroms für die Nutzung im Wärmewerk bekunden. Wir danken Ihnen für Ihre Anhörung und bitten um weitere Beteiligung im weiteren Verfahrensverlauf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Wendlingen wird im weiteren Verfahren beteiligt. Als nächster Schritt soll der Satzungsbeschluss gefasst werden.	**Kenntnisnahme.**

Nr.	Name / Datum	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
13.0	**Amprion GmbH,** Schreiben vom 14.10.2024	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme.**
14.0	**Zweckverband Landeswasserversorgung,** Schreiben vom 17.10.2024	Ich teile kurz mit, dass die Belange der Landeswasserversorgung bei der im Betreff genannten Planverfahren/Bauvorhaben nicht betroffen sind. In dem Gebiet befinden sich keine Anlagen der LW. Wir haben keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme.**

Aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung und zur Trägerbeteiligung müssen Planänderungen und -ergänzungen gegenüber dem Entwurf zum Bebauungsplan mit Stand vom 09.09.2024 vorgenommen werden. Keine der Änderungen betrifft die Grundzüge der Planung. Eine erneute Auslegung der geänderten Planunterlagen ist entbehrlich. Folgende Änderungen und Ergänzungen wurden in den überarbeiteten Bebauungsplan mit Stand vom 31.03.2024 eingearbeitet:

- Anpassung der überbaubaren Grundflächen entsprechend der Vereinbarung mit den Naturschutzverbänden
- Ergänzung von privaten Grünflächen als Pufferzone zum westlich angrenzenden Naturschutzgebiet
- Redaktionelle Anpassung in der Begründung hinsichtlich der Art der Verfahrensbearbeitung, Planerfordernis
- Ergänzung einer Abwägung im Hinblick der Lage innerhalb eines HQ-Extrem Bereichs
- Anpassung der Gesetzesgrundlagen
- Ergänzung von fehlenden Flurstücksnummern außerhalb des Geltungsbereichs